

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 27.12.2016
BV-0123/2016
öffentlich

Amt:	Bürgerservice
Bearbeiter:	Birgit Lehmann

Datum:	27.12.2016
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Hauptausschuss	26.01.2017							
Gemeinderat	02.02.2017							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Besetzung der Schiedsstelle der Gemeinde Barleben

Beschluss

Der Gemeinderat wählt aus der beiliegenden Bewerberliste die drei Schiedspersonen für die Besetzung der Schiedsstelle der Gemeinde Barleben für die nächsten fünf Jahre.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Zur Durchführung von Schlichtungsverfahren über streitige Rechtsangelegenheiten richtet jede Gemeinde eine oder mehrere Schiedsstellen ein und unterhält sie. Innerhalb eines Amtsgerichtsbezirkes können Gemeinden mit anderen Gemeinden eine gemeinsame Schiedsstelle einrichten. Der Bezirk einer Schiedsstelle soll in der Regel nicht mehr als 35.000 Einwohner umfassen.

Die Aufgaben der Schiedsstellen werden von einer Schiedsfrau oder einem Schiedsmann (Schiedsperson) wahrgenommen. Abweichend kann die Schiedsstelle mit einer oder einem Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Schiedspersonen besetzt werden. Die Schiedspersonen sind ehrenamtlich tätig. Sie werden für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt.

Mit Beschluss BV-77/01 wurde im Jahr 2001 festgelegt, dass die Schiedsstelle der Gemeinde Barleben (vormals Verwaltungsgemeinschaft Mittelland) mit drei Schiedspersonen zu besetzen ist.

Die Besetzung der Schiedsstelle sollte paritätisch erfolgen, d.h. aus jeder Ortschaft sollte eine Person als Schiedsperson tätig sein. Die zurzeit tätigen Schiedspersonen sind im Januar 2012 vom Direktor des Amtsgerichts Haldensleben für diese Tätigkeit berufen worden.

Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Sie soll im Schiedsstellenbezirk wohnen und mindestens 25 Jahre alt sein.

Die gewählte Schiedsperson bedarf der Bestätigung durch die Leitung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat. Diese hat auch zu prüfen, ob bei der Wahl der Schiedsperson die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 SchStG LSA beachtet worden sind. Die Bestätigung ist sowohl der gewählten Person als auch der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt für die Versagung einer Bestätigung einschließlich der Begründung der Entscheidung.

Die Leitung des Amtsgerichts beruft die Schiedsperson in ihr Amt und verpflichtet sie, ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen. Die Amtszeit der Schiedsperson beginnt mit der Berufung in das Amt. Bis zu ihrem Amtsantritt bleibt die bisherige Schiedsperson tätig.

Auf Grundlage der Bekanntmachung im Mittellandkurier im Dezember 2016 haben sich bis zum 05.01.2017 die in der Bewerberliste aufgeführten Personen für die Tätigkeit als Schiedsperson beworben (siehe Anlage).

Die gemäß § 3 SchStG LSA erforderlichen Voraussetzungen sind nach Prüfung durch das Einwohnermeldeamt erfüllt.

Begründung für Status „nicht öffentlich“:
entfällt

Rechtsgrundlage
SchStG LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	35,- €
-------------------------------	--------

